

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GSB GmbH für die Annahme von Abfällen zur Entsorgung

Stand: 10.2023

Die GSB – Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH ist Träger der Sonderabfallentsorgung. Die GSB nimmt damit eine zentrale Aufgabe der Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch die Unterhaltung und den Betrieb hochmoderner Entsorgungsanlagen zur Verbrennung, chemisch-physikalischen Behandlung und Ablagerung gefährlicher Abfälle. Zugleich unterhält und betreibt die GSB ein Netz regionaler Sammelstellen zur Erfassung solcher Abfälle. Teilweise werden Annahmestellen im Auftrag der GSB von Dritten betrieben.

Die Rechtsbeziehungen der GSB zu Abfallerzeugern und -besitzern (im Folgenden: Kunden) sind privatrechtlicher Natur. Ihre Dienstleistungen erbringt die GSB nach Maßgabe der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: GSB AGB).

Mit der Anlieferung von Abfällen erkennt der Kunde diese GSB AGB für die Annahme von Abfällen durch die GSB an.

1. Allgemeines

- 1.1 Der Begriff der Annahmestelle in den nachstehenden GSB AGB umfasst sämtliche Standorte, über die die GSB Abfälle unmittelbar selbst oder über hierzu vertraglich verpflichtete Dritte annimmt.
- 1.2 Unsere GSB AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die GSB ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die GSB auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält, oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Eine Zustimmung der GSB muss ausdrücklich schriftlich erfolgen. Schweigen gilt nicht als Anerkennung abweichender Bedingungen oder Vereinbarungen.
- 1.3 Die GSB AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle künftigen Verträge, aus laufenden, bestehenden Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der GSB, ohne dass im Einzelfall eine erneute Einbeziehung oder Bezugnahme auf diese GSB AGB nach der erstmaligen Vereinbarung notwendig wäre. Bei jeder Neufassung und Änderung unserer GSB AGB werden wir den Kunden schriftlich über die Änderung/-en informieren.
- 1.4 Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag beziehungsweise unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt/Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zumindest der Textform (z.B. E-Mail, Telefax). Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

2. Transport von Abfällen zur GSB

- 2.1 Transporte von Abfällen zwischen der Anfallstelle und einer Annahmestelle der GSB, sind, sofern der Transportauftrag nicht vom Kunden an die GSB vergeben wurde, allein Sache des Kunden.
- 2.2 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass anzuliefernde Abfälle vor und während der Beförderung und bei Anlieferung den einschlägigen Vorschriften entsprechend verpackt und gekennzeichnet und die nach den einschlägigen gefahrgutrechtlichen Vorschriften erforderlichen Beförderungspapiere vorhanden sind. Für die Transporteignung der kundeneigenen Behälter ist der Kunde allein verantwortlich.
- 2.3 Der Kunde, der sich zur Durchführung von Transporten Dritter bedient, hat sicherzustellen, dass nur solche Dritte beauftragt werden, die die Gewähr für abfall- und gefahrgutrechtskonforme Durchführung bieten. Hierbei ist es auch wichtig, dass der Kunde sicherstellt, dass der Dritte der deutschen oder englischen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist. Außerdem hat der Kunde sich vor der Auftragsvergabe an den Dritten zu vergewissern, dass dieser über angemessenen Versicherungsschutz im Sinne des § 6 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) oder nach § 9 Abs. 3 Nr. 7 und Nr. 8 AbfAEV verfügt.

3. Anforderungen an die Sicherheit

- 3.1 Der Kunde ist verpflichtet, die für den Transport, die Lagerung, die Behandlung und die Entsorgung seines Abfalls notwendigen Angaben vollständig und korrekt zu machen.
- 3.2 Die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), die dazu ergangenen Rechtsverordnungen, die technischen Richtlinien sowie die einschlägigen Vorschriften der EU sind einzuhalten. Ausländische Abfallanlieferungen unterliegen darüber hinaus den Bedingungen der europäischen Abfallverbringungsverordnung (im Folgenden: VVA).
- 3.3 Anlieferungen erfolgen nach vorheriger Anmeldung bei der hierfür vorgesehenen Annahmestelle aufgrund einer von der GSB erteilten Annahmезusage. Anlieferungszeitpunkt und -modalitäten sind vor der Anlieferung mit der GSB abzustimmen.
- 3.4 Der Kunde und seine Beauftragten haben die Betriebsordnung der jeweiligen Anlage, in der der Abfall entsorgt wird, sowie Anweisungen unseres Personals und die jeweiligen Unfallverhütungsvorschriften unbedingt zu beachten. Für den Fall der Nichtbeachtung können Hausverbote ausgesprochen werden.
- 3.5 Das anzuliefernde Material muss nach seiner Menge, Art, Zusammensetzung und Gefährlichkeit genau gekennzeichnet und deutlich lesbar mit Namen und Anschrift des Kunden beschriftet sein. Hierzu hat der Kunde auf dem Begleitdokument zu bestätigen, dass das Material identisch ist mit demjenigen, dass er vor der Anlieferung deklariert hat. Bestandteil dieser Deklaration ist das Formular GSB-Abfallprofil. Zur Kennzeichnung stehen die bei der GSB erhältlichen Fassetiketten und Gefahrensymbole zur Verfügung.
- 3.6 Ist der Kunde von den Anforderungen der Nachweisverordnung befreit, so gilt das vom Kunden auszufüllende GSB-Abfallprofil als Grundlage für die Annahme.
- 3.7 Für die Ermittlung der maßgeblichen Analysewerte sowie für die korrekte Bearbeitung der Deklarationsanalyse und des GSB-Abfallprofils ist allein der Kunde

zuständig und verantwortlich. Dies gilt auch, wenn die GSB den Kunden unterstützt.

- 3.8 Erfolgt die Anlieferung in Gebinden, Fässern, Kanistern, KTC, IBC u.a. (im Folgenden: Behälter), so müssen diese den Anforderungen der GGVSEB/ADR in der bei Anlieferung maßgeblichen Fassung genügen.

4. Annahmekontrolle / Annahmebeschränkungen

Bei der Anlieferung von Abfall führt die GSB die Annahmekontrolle durch. Ergibt diese oder ergibt eine spätere Kontrolle, z.B. bei der Entsorgungsanlage, dass der Abfall nicht der Deklaration (Deklarationsanalyse, Abfallprofil), oder der vertraglich vorgeschriebenen Form entspricht oder liegen die Begleitpapiere nicht vollständig vor, so berechtigt dies die GSB, die Annahme des Abfalls im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu verweigern, die Abfälle zurückzuweisen oder gegen Berechnung etwaiger Mehrkosten ordnungsgemäß zu entsorgen. Hat die GSB den Abfall bereits übernommen, so ist sie berechtigt, diesen auf Kosten des Kunden zurückzusenden. Zuständig für die Erfüllung der gefahrgutrechtlichen Verpflichtungen des Absenders ist, in Fällen der Rücksendung, der Kunde. Soweit ordnungsbehördliche Verfügungen ergehen, sind diese maßgeblich.

5. Ausgeschlossene Stoffe

Grundsätzlich sind folgende Stoffe von der Annahme ausgeschlossen:

- Explosive Abfälle der ADR Klasse 1
- Radioaktive Abfälle der ADR Klasse 7
- Siedlungsabfälle/Hausmüll
- sowie in § 2 Abs. 2 KrWG genannte Stoffe.

Bei Stoffen der ADR Klasse 1 kann im Einzelfall eine Ausnahme gemacht werden. Dies ist vorab mit der GSB abzustimmen.

Der Kunde haftet für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Ausschlussregelung entstehen. Darüber hinaus hat der Kunde uns unaufgefordert auf alle möglichen ihm bekannten Gefahren, die von Abfällen ausgehen können – insbesondere bei unsachgemäßer Handhabung – hinzuweisen.

6. Wartezeiten

Entstehen zusätzliche Kosten für den Transport z.B. durch Falschdeklaration durch Wartezeiten an den Anlagen, so sind diese vom Kunden zu tragen.

7. Zahlungsmodalitäten und Vergütungsanpassung

- 7.1 Die Kosten für die Entsorgung von Abfällen sowie für sonstige Nebenleistungen der GSB werden nach den zum Zeitpunkt der Anlieferung gültigen Preisen zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer von der GSB berechnet. Preise werden in Euro ausgewiesen.

- 7.2 Maßgeblich sind das Schadstoffpotential und die Menge des angelieferten Abfalls, die bei Übernahme an der Annahmestelle der GSB durch Verwiegung verbindlich ermittelt wird. Andere Gewichtsermittlungen und die Angaben im Begleitschein und sonstigen Dokumenten bleiben für die Abrechnung unberücksichtigt, sofern diese von der Verwiegung durch die GSB abweichen.

Nachberechnungen, die aufgrund einer abweichenden Lieferung zur angegebenen Deklaration des Abfalls im Begleitschein durch den Kunden entstehen, finden statt.

Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass zwischen angelieferten und im Begleitschein deklarierten Abfall, keine Abweichung vorliegt.

Rechnungsgrundlage für Abfälle, die über eine Sammelstelle der GSB zu einem Dritten z.B. einer Untertagedeponie verbracht werden, ist das geeichte Gewicht des Dritten. Schriftliche Auskünfte der GSB zu Kosten vor einer Anlieferung sind unverbindlich, solange die Angaben des Kunden aus der Verantwortlichen Erklärung, der Deklarationsanalyse, dem Abfallprofil, dem Begleitschein oder sonstigen Begleitdokumenten nicht durch die Eingangskontrolle der GSB bestätigt sind. Mündliche Auskünfte zu Kosten vor einer Anlieferung sind lediglich Schätzungen und als solche immer unverbindlich. Sie erfolgen nach bestem Wissen und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

- 7.3 Behälter werden mit dem Abfall, den sie enthalten, verwogen und entsorgt. Ein Anspruch auf Rückgabe von Behältern besteht nicht. Die Kosten ihrer Entsorgung bestimmen sich nach denen des jeweiligen Inhalts.
- 7.4 Mehrwegbehälter werden dagegen nicht entsorgt. Die Entsorgung von in Mehrwegbehältern angelieferten Abfällen umfasst nicht auch die Reinigung der Mehrwegbehälter. In der Regel befinden sich also im entleerten Mehrwegbehälter noch Restanhaftungen des transportierten Abfalls.
- 7.5 Zahlungen sind, von der Barzahlung nach Nr. 7.8 abgesehen, ohne Abzug, sofort nach Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsverpflichtung ist unabhängig von dem Zeitpunkt der tatsächlichen Entsorgung der Abfälle. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der GSB. Die Zahlung per Scheck oder Wechsel ist ausgeschlossen.
- 7.6 Im Falle des Verzuges mit mehr als einer Verbindlichkeit sind die gesamten Forderungen sofort fällig.
- 7.7 Neben dem Verzugschaden wird die Geltendmachung eines höheren Schadens der GSB nicht ausgeschlossen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 7.8 Die GSB ist in Zweifelsfällen berechtigt, Barzahlung, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen bei oder vor Anlieferung zu verlangen. Zweifel liegen beispielsweise vor, wenn der Kunde aus Anlass früherer Entsorgungsmaßnahmen schriftlich an eine Zahlung wiederholt erinnert wurde oder bei schlechter bzw. unklarer Bonität.
- 7.9 Ändern sich bei Leistungen, die erst nach Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden sollen oder aus Dauerschuldverhältnissen stammen, die der Preiskalkulation zugrundeliegenden Kosten, insbesondere Lohn- und Lohnnebenkosten, Gebühren, Steuern, Abgaben, relevante Rohstoffpreisindizes sowie Kosten für Leistungen Dritter etc., ist die GSB berechtigt, den Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen. Gleiches gilt für die Belastungen aus dem BEHG, namentlich der CO₂-Abgabe, deren Betrag in der Rechnung separat ausgewiesen wird.
- 7.10 Die Anpassung ist in Textform unter Darlegung des Änderungsgrundes geltend zu machen und spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt anzukündigen. Führt die Preisanpassung gemäß 7.9 zu einer Kostensteigerung von mehr als 10% des vereinbarten Gesamtpreises, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende zu kündigen. Sofern der Kunde der Anpassung nicht widerspricht, gilt die Anpassung zum im Anpassungsschreiben genannten Termin. Auf dieses Kündigungsrecht wird der

Kunde besonders hingewiesen.

8. Beanstandungen von Rechnungen

Beanstandungen unserer Rechnungen sind durch den Kunden innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Rechnungseingang in schriftlicher Form zu erklären. Wird diese Frist nicht eingehalten, so gelten die jeweiligen Rechnungen als anerkannt.

9. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegenüber Forderungen der GSB kann der Kunde nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

10. Haftung

10.1 Der Kunde haftet der GSB für Schäden aus der Nichtbeachtung...

- dieser GSB AGB,
- der Kundeninformationen,
- spezifischer Vorgaben für die Annahme von Abfällen,
- der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften,
- der einschlägigen Vorschriften des Abfallrechts, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und dessen untergesetzliche Regelungen, der Bestimmungen des Gefahrgutrechts sowie der Vorschriften der StVO, die auf dem jeweiligen Werksgelände der Annahmestellen entsprechend gelten,
- von Verhaltensanweisungen des an der Annahmestelle der GSB tätigen Personals
- sowie der einschlägigen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft.

10.2 Der Kunde haftet der GSB auch, soweit diese aufgrund der Nichtbeachtung der in Ziffer 10.1 genannten Regelungen, einem Dritten zum Schadensersatz verpflichtet ist. Insoweit stellt der Kunde die GSB von allen Ansprüchen des Dritten frei.

10.3 Die Regelungen in den Nrn. 10.1 und 10.2 gelten auch zugunsten solcher Dritter, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung mit der GSB für diese eine Annahmestelle betreiben. Die von der GSB übernommenen Leistungspflichten entbinden den Kunden nicht von seiner abfallrechtlichen Verantwortlichkeit.

10.4 Für Schäden und Aufwendungen, die infolge der Verwendung ungeeigneter oder mangelhafter Behältnisse oder ungenügender, unvollständiger oder falscher Kennzeichnung/Deklaration des gefährlichen Abfalls entstehen, haftet der Kunde.

10.5 Die GSB haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

Wesentliche Vertragspflichten sind hierbei solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Soweit einfache Fahrlässigkeit in Bezug auf vertragswesentliche Pflichten vorliegt, haftet die GSB beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Eine Haftung für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit, Garantie oder nach dem ProdHaftG bleibt hiervon unberührt.

Gleiches gilt für Organe, gesetzliche Vertreter, Angestellte oder sonstigen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der GSB.

- 10.6 Die GSB übernimmt keine Haftung für Schäden an Tankcontainern oder anderen Behältern, den zugehörigen Anschlüssen und Bedienelementen sowie weiteren verbundenen Gegenständen (z.B. Fahrzeugen), die im Verlauf der Entleerung durch Mitarbeiter oder Beauftragte der GSB entstehen.

Dies gilt nicht für solche Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.

11. Pflichten des Kunden

- 11.1 Der Kunde unterhält eine Haftpflichtversicherung mit ausreichend hoher Deckungssumme, die der GSB auf Verlangen nachzuweisen ist.
- 11.2 Der Kunde ist verpflichtet, der GSB behördliche Anordnungen, die geeignet sind, die Bedingungen für die von der GSB zu erbringende Dienstleistung zu beeinflussen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

12. Höhere Gewalt und Ähnliches

- 12.1 Unvorhersehbare Ereignisse höherer Gewalt, wie z.B. Frost, Glätteis, Streik oder Aussperrung, terroristische Anschläge, behördliche Anordnungen oder die Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder sonstige Ereignisse, deren Ursachen sich außerhalb des Einwirkungsbereichs der GSB befinden, also von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführten Ereignisse und mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und trotz Beachtung zumutbarer Sorgfalt unvermeidbar sowie außergewöhnlich ist, berechtigen uns jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Verpflichtung zum Schadensersatz, die Erbringung der Leistung zu unterbrechen oder aufzuschieben. Sofern diese Ereignisse der GSB die Annahme wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die GSB ganz oder teilweise zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Fall hat der Kunde bereits angenommene Abfallstoffe auf seine Kosten wieder zurückzunehmen.

Gleiches gilt für innerbetriebliche Ereignisse wie beispielsweise Sabotage, Brände, Explosionen, Betriebsunfälle und sonstige Betriebsstörungen.

- 12.2 Dies gilt auch, wenn solche Ereignisse während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten.
- 12.3 Ansprüche auf Schadensersatz für die in 12.1 genannten Fälle sind ausgeschlossen.
- 12.4 Treten **unplanmäßige** Annahmepässe auf, die die Anlieferung des Abfalls beeinflussen, wird die GSB betroffene Kunden unverzüglich unterrichten.

13. Sonstiges

- 13.1 Jede Bedingung unserer GSB AGB ist für sich allein gültig. Sollten einzelne Bedingungen dieser GSB AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der sonstigen GSB AGB und des Entsorgungsvertrages nicht. Es gelten in einem solchen Fall die gesetzlichen Bestimmungen.
- 13.2 Soweit der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein

öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Baar-Ebenhausen der Gerichtsstand.

- 13.3 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 13.4 Soweit der Vertrag oder diese GSB AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrags und dem Zweck dieser GSB AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.